

- **Arbeitszeit (§ 10 AVO)**
  - **Abschaffung des Zuschusses Wohnung—Arbeitsstätte**
  - **Festigung Dritter Weg**
  - **Einführung einer Konferenz- und Dienstordnung für Schulen**
  - **Fort- und Weiterbildungsordnung**
  - **Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache—Umstellung auf BEO 25**
  - **Bezügerechner**
  - **BEO 27—Außenstellen**
  - **Vorbemerkungen zu den BEOs**
  - **Stufenlaufzeitverkürzung/-verlängerung**
- Abkürzungen und ihre Bedeutung siehe S. 2 unten

### **Arbeitszeit (§ 10)**

Der Antrag von Dienstgeberseite sieht vor, die durchschnittliche Arbeitszeit nicht mehr auf ein Vierteljahr sondern auf ein Jahr zu beziehen. Das sieht einfach aus, wird jedoch ohne Zusatzregeln kompliziert. So könnte der Arbeitgeber z. B. wochenlang deutlich weniger Arbeitszeit, dafür aber auch wochenlang bis zur Höchstgrenze von 48 Stunden Arbeit abverlangen. Hauptsache: am Ende eines Jahres kommen die durchschnittlich vereinbarten Stunden heraus. Solche Flexibilität wäre aus wirtschaftlichen Gründen vielleicht sogar wünschenswert—könnte jedoch schnell die Freizeitgestaltung und damit auch die Sorge für die Familie erheblich beeinträchtigen. Deshalb legte die KODA fest, dass eine AG die nötigen Regelungen erarbeitet, damit eine Jahresarbeitszeit nicht zum Chaos führen kann. Danach wird die KODA die flankierenden Regelungen beschließen und ggf. einen erneuten Auftrag für die Erarbeitung eines Gesetzestexts erteilen. Im Rahmen einer Öffnungsklausel, die den Betriebsparteien die Möglichkeit für Dienstvereinbarungen eröffnet, wurden folgende Themen bereits angesprochen: fester 12-Monatszeitraum, Nulllinie, Fristen für Dienstpläne, Wünsche der Beschäftigten, Minusstunden, Grenzen für Minus- und Plusstunden. Ggf. ist zwischen 24/24 Stunden an 7/7 Tagen und anderen Schichtmodellen zu unterscheiden. Es sind noch viele Fragen offen, die andere aber auch schon gelöst haben.

### **Abschaffung des Fahrtkostenzuschusses Wohnung—Arbeitsstätte**

Der Antrag verfolgt das Ziel, für einen bestimmten Beschäftigtenkreis den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss zu streichen. Damit sollte das Recht dem faktischen Zustand bei diesem Rechtsträger angepasst werden; dieser hatte bislang nämlich keine Zuschüsse gezahlt.

Die ANS erinnerte daran, dass die jetzige Regelung—also die Einschränkung des Fahrtkostenzuschusses—im Rahmen der Sparbeschlüsse zu Beginn des Jahrtausends gefallen war. Damals drohte die AGS mit der betriebsbedingten Kündigung von ca. 60 Beschäftigten, würde die ANS nicht den von der AGS beantragten Kürzungen zustimmen. Davon konnte der Antragsteller wiederum nichts wissen. Dennoch sieht

es die ANS als angemessen an, den Sparbeitrag der Beschäftigten nicht weiter einzufordern. Schließlich zeigen die Bilanzen, dass das Bistum wirtschaftlich auf die Fortsetzung der damaligen Beschlüsse nicht angewiesen ist.

Der Antrag wurde unverändert vorgelegt und vertagt. Die ANS kündigte einen Antrag an, den Zuschuss wieder für alle zu zahlen.

### **Festigung Dritter Weg**

Die Arbeitsgruppe der KODA hat umfangreiche Regelungen ausgearbeitet, die der KODA vorgelegt wurden. Alle Vorschläge werden zur Zeit in einer sog. Juristenrunde abschließend beraten, sodass die KODA in ihrer nächsten Sitzung eine beschlussreife Vorlage erhält.

Ziel ist es, Rechtsträgern ihre arbeitsvertraglichen Verpflichtungen im kirchlichen Dienst noch klarer zu machen, Abweichungen auszuschließen und so die Beschäftigten besser vor Benachteiligungen zu schützen.

### **Einführung einer Konferenzordnung und einer Dienstordnung für Schulen in freier Trägerschaft in Hessen**

Der KODA wurden entsprechende Dokumente vorgelegt, die diese beschließen sollte. Bislang hat die KODA keine derartigen Ordnungen beschlossen. Diese sind gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 MAVO der Mitwirkung der MAVen vorbehalten.

Sollten sich in Dienstordnungen jedoch Regelungen befinden, die in die AVO eingreifen und somit Materie der KODA sind, hat die KODA ggf. Beschlüsse gefasst. Diese sind in § 40 AVO erfasst oder bilden eigene §§ der AVO.

Insofern konnte die KODA die so vorgelegten Anträge nicht beschließen. Sofern eine Kollision mit der AVO auftreten sollte, müsste ein spezifizierter Antrag gestellt werden. Da eine zustimmende Kenntnisnahme nicht zu den Instrumenten der KODA gehört, war eine solche auch nicht möglich.

### **Fort- und Weiterbildungsordnung**

Der Antrag der ANS verfolgt das Ziel, Fahrten aus Anlass der Aus- und Weiterbildung mit anderen Dienstfahrten gleichzustellen. Dieser stieß bei der DGS auf Akzeptanz, allerdings soll in den Antrag eine ökologische Komponente aufgenommen werden. Mit dieser Maßgabe wurde der Antrag vertagt.

### **Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache—Umstellung auf BEO 25**

Bislang wurden die Beschäftigten in den Sekretariaten dieser Gemeinden nach AEO eingruppiert. Dabei hat sich herausgestellt, dass es keinen Unterschied macht, ob eine Eingruppierung nach AEO oder nach BEO 25 (Pfarrsekretariate) erfolgt. Insofern lag eine Integration

### **Änderungen für Bezügerechner**

Im Zuge der Stellenbewertungen hat sich herausgestellt, dass einige Bezügerechner im Geltungsbereich

der AVO nicht adäquat vergütet werden, da sie ein vielseitigeres Wissen anwenden müssen als jene, die in der BEO des TVöD ausgebildet sind. Eine Änderung der BEO 12 trägt dem Rechnung und verbessert das Einkommen der Betroffenen.

### **BEO 27—Außenstellen des Bischöflichen Ordinariats**

Die BEO 27 wurde—obschon seit 01.07.2016 in Kraft—bislang nicht umgesetzt. Wegen des frühen Inkraftsetzungstermins gelten die Vorschriften zum abgemilderten Übergang (§ 29b AVO) nicht. Der Antrag der ANS versuchte dieses Problem zu lösen. Die AGS kündigte an, einen eigenen Antrag stellen zu wollen. Da die BEO 27 seitens der AGS immer wieder einmal in Diskussion gebracht wurde, bislang jedoch (seit 2016) kein entsprechender Antrag erfolgte, stellte diese Ankündigung für die ANS keine ausreichend verlässliche Basis dar. Der gestellte Antrag hätte keine Mehrheit gefunden. Um etwaigen Klagen der Beschäftigten nicht im Weg zu stehen, zog der Antragsteller den Antrag zurück.

### **Vorbemerkung zu den BEOs**

Die in der vergangenen Sitzung vorbereitete Neufassung wurde heute beschlossen.

### **Stufenlaufzeitveränderungen**

Auch in dieser Sitzung konnte die KODA den Anträgen auf Stufenlaufzeitverkürzung weitgehend zustimmen. Lediglich in einem Fall wurde wegen nicht ausreichender Begründung vertagt.

### **Schlichtungsstelle**

Die Schlichtungsstelle ist in der Mitte der Amtszeit der KODA neu zu besetzen. Da nicht alle Informationen vorlagen, musste die Wahl vertagt werden.

---

### **AVO Seminar 2019 —Neuer Termin**

Das diesjährige **AVO-Seminar** wird vom **21. 08.—23. 08. 2019** im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen stattfinden. Das Seminar vermittelt Grundlagen der AVO, erläutert den Zusammenhang von staatlichem und kirchlichem Arbeitsrecht und spricht spezielle Themen, wie Entgelt, Arbeitszeit, Dienstbefreiung und Erholungsurlaub an. Anhand von Fällen aus der Praxis werden die Tücken des Alltags und deren Lösungen aufgezeigt. So kann auch praktische Kompetenz erworben werden. Nähere Informationen beim Referenten: [j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de](mailto:j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de). Für die Kostenübernahme durch den Dienstgeber ist ein Beschluss der MAV gemäß § 17 MAVO erforderlich.

---

Die Beschlüsse der Kommission werden erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof kirchenrechtlich verbindlich. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann danach auch beim Sprecher der ANS angefordert werden.

---

### **Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite**

#### **Ackva, Richard**

Pfarrei St. Josef, Auf dem Kies 14,  
35641 Schöffengrund

Tel: 06445- 92180

Fax: 06445- 92182

[r.ackva@mav.bistumlimburg.de](mailto:r.ackva@mav.bistumlimburg.de)

#### **Altmeier, Marientraud**

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara  
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,  
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788

[m.altmeier@mav.bistumlimburg.de](mailto:m.altmeier@mav.bistumlimburg.de)

#### **Grether, Martin**

- persönlich -  
Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 06431- 295 169

Fax: 06431- 28113169

[m.grether@mav.bistumlimburg.de](mailto:m.grether@mav.bistumlimburg.de)

#### **Koser, Udo**

Caritasverband Frankfurt e.V.  
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt  
Tel: 069- 29826340

MAV- Büro in Limburg:

Graupfortstraße 5, 65549 Limburg

Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305

[u.koser@mav.bistumlimburg.de](mailto:u.koser@mav.bistumlimburg.de)

#### **Müller-Rörig, Johannes**

Stellvertretender Vorsitzender und Sprecher  
- persönlich -  
Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 02602- 680232

E-Fax: 06431- 28113007

[j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de](mailto:j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de)

### **Abkürzungen und deren Bedeutung**

AG: Arbeitsgruppe, gemeinsam aus AGS und ANS besetzt.

AGS: Arbeitgeberseite

ANS: Arbeitnehmerseite

AVO: Arbeitsvertragsordnung, siehe: SVR III A 2

AVR: Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritasverbandes

AEO: Allgemeine Entgeltordnung

BEO: Besondere Entgeltordnung

BZRG: BundesZentralRegisterGesetz

EG: Entgeltgruppe (auch S- oder P-Gruppe, je nach Tarifwerk)

KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1

SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst

SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien

(<https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/beitrag/svr/>)

TV: Tarifvertrag

TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

VkA: Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände

---

### **Redaktion dieses Informationsbriefes**

Johannes Müller-Rörig